OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601974/2/MK/Bb

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des M. S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., x, M, vom 22. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. Juni 2017, GZ: VerkR96-1771-2016-Vku, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatzeit „19. Mai 2016, 14:40 Uhr“ zu lauten hat und die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 24 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat M. S. (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 12. Juni 2017, GZ: VerkR96-1771-2016-Vku, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben als Lenker den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nach links nicht so rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Tatort: Ortsgebiet Mattighofen, Fahrtrichtung Pfaffstätt, L 505, nächst Strkm. 0,348.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 11 Abs. 2 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 100,00 Euro“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 22. Juni 2017. Darin als auch in seinem Ergänzungsschriftsatz vom 5. Juli 2017 wendet der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten im Ergebnis Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 und des § 25a Abs. 4 VwGG ein. Er begründet sein Vorbringen ausführlich und regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der beiden genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an. Überdies wendet er sich gegen die Strafbemessung der belangten Behörde.

Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen bzw. von der Fortführung des Verfahrens abzusehen bzw. eine Ermahnung zu erteilen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 (eingelangt am 10. Juli 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1711-2017 (richtigerweise wohl: 2016) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Auf eine mündliche Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt unstrittig feststeht und nur Rechtsfragen zu beantworten waren, im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Aus der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 19. Mai 2016 gegen 14:40 Uhr den Pkw, Chrysler 300C, mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet von Mattighofen auf der Mattseer Landesstraße (L 505) in Richtung Pfaffstätt. Auf Höhe Mattseerstraße 7 wollte er scharf nach rechts in die Rosengasse einbiegen.

Zur gleichen Zeit lenkte auch P. V. das Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen x auf der L 505, wobei sie hinter dem Fahrzeug des Beschwerdeführers nachfuhr.

Um den beabsichtigten Abbiegevorgang nach rechts in einem Zug durchführen zu können, scherte der Beschwerdeführer mit seinem Pkw nach links aus, wobei er diesen Vorgang nicht so rechtzeitig anzeigte, dass sich die nachfahrende Mofalenkerin darauf einstellen konnte. Diese setzte im selben Moment zum Überholen des Pkw an, stieß dabei jedoch gegen die linke hintere Stoßstange des Chryslers, wodurch sie zu Sturz kam und sich leicht verletzte. An den beteiligten Fahrzeugen entstand zudem leichter Sachschaden.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verfahrensakt und ist in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Der Beschwerdeführer focht - wie die Beschwerde zeigt - das Straferkenntnis zur Gänze an, ließ die Tatbegehung letztlich dem Grunde nach unangefochten und erhob zum Tatvorwurf keine Einwendungen. Es sind auch keine Umstände zutage getreten, welche die Tat in Frage stellen würden, sodass diese sohin folglich als tatsächlich verwirklicht anzusehen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den Sachverhalt rechtlich wie folgt:

1. § 11 Abs. 2 StVO lautet:
„Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.“

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Vorliegend steht aufgrund der Aktenlage und der Verantwortung des Beschwerdeführers erwiesen fest, dass er am 19. Mai 2016 gegen 14:40 Uhr als Lenker des Pkw, Kennzeichen x, in Mattighofen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr eine Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 begangen hat. Der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Übertretung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Die vorgenommene Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses durch Ergänzung der Tatzeit war zur Konkretisierung des Tatvorwurfes geboten und auch zulässig, da seitens der belangten Behörde innerhalb der

Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG (vgl. dazu die Strafverfügung vom 15. Februar 2017) ergangen ist.

4. Zu § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG:

4.1. Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

4.2. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden, kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245, mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahren II^2, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur). Die Norm des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entspricht, wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG (vgl. ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 19). Die reichhaltige Judikatur zu § 21 Abs. 1 VStG kann daher auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG übertragen werden (vgl. das bereits zitierte VwGH-Erkenntnis vom 7. April 2017).

Das Argument, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG habe aufgrund der nunmehr geforderten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, geht ins Leere. Die Anwendungspraxis hat sich durch die Neufassung der Norm jedenfalls nicht wesentlich geändert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung.

Die im § 11 Abs. 2 StVO angeordnete Verhaltensweise über die Änderung der Fahrtrichtung dient sowohl der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, als auch der Verkehrssicherheit. Vorliegend kam es letztlich zu einem Verkehrsunfall, wobei

am Fahrzeug des Beschwerdeführers als auch am gegnerischen Unfallfahrzeug Sachschaden entstand und die Unfallgegnerin eine leichte Körperverletzung davon trug. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretung ist daher nicht unbedeutend. Es liegt auf der Hand, dass bei diesem Sachverhalt daher die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. nicht erfüllt sind, weil weder ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers, noch eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch eine geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes vorliegt.

4.3. Sofern der Beschwerdeführer konstatiert, dass die in Rede stehende Bestimmung einem Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht standhält, ist ihm zu entgegnen, dass der Vergleich mit den im gerichtlichen Strafrecht vorhandenen Möglichkeiten des Allgemeinen Teils II insofern nicht tauglich ist, eine Gleichheitswidrigkeit zu begründen (*Wiederin,* Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts 2006 passim), da der Vergleichsgegenstand Unterschiede aufweist. Gleiches gilt für den vom Beschwerdeführer angestellten Vergleich mit dem Finanzstrafgesetz.

4.4. Jedes Gericht hat, wenn es gegen die Verfassungsmäßigkeit eines von ihm anzuwendenden Gesetzes Bedenken hat, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Gesetzes zu beantragen (*Mayer/Muzak,* B-VG-Kommentar[5], Pkt. III.1 zu Art. 140 B-VG). Ungeachtet des Umstandes, dass gegenständlich solche Bedenken nicht bestehen, scheidet im vorliegenden Fall schon mangels Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG eine Anfechtung der Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat mittlerweile mehrfach eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG nicht erblickt und die Behandlung von Beschwerden, in welchen eine solche behauptet wurde, mangels Erfolgsaussicht abgelehnt (vgl. VfGH-Beschlüsse vom 21. September 2017, E 1221/2017--5; 22. September 2017, E 2648/2017-5, E 3008/2017-5 und E 3096/2017-5). Das Höchstgericht hat im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„[...] Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers - die von den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG sinngemäß anzuwendende - Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe unter Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (auch) an das Kriterium der ‚Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes' zu knüpfen. [...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Zu § 25a Abs. 4 VwGG:

5.1. Hat das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

§ 25a Abs. 4 VwGG lautet auszugsweise:

„Wenn in einer Verwaltungsstrafsache

1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig.“

5.2. § 25a Abs. 4 VwGG stützt sich somit auf die Verfassungsbestimmung nach Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Das Revisionsmodell soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an der Revision nach den §§ 500f ZPO orientieren. Daher kommt der dazu ergangenen Judikatur der ordentlichen Gerichte Bedeutung zu (VwGH 5. November 2014, Ro 2014/09/0050, mit Vorjudikatur).

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 3. Juli 1985, 3 Ob 82/85, ausgeführt, dass die Vorschrift des § 500 Abs. 2 ZPO verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Die vom Beschwerdeführer gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 25a Abs. 4 VwGG werden daher nicht geteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich auch hinsichtlich dieser Bestimmung nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Dies auch deshalb, da der Verfassungsgerichtshof in den zuvor - unter III.3.4. Absatz 2 - zitierten Beschlüssen vom 21. und 22. September 2017 auch eine Verfassungswidrigkeit des § 25a Abs. 4 VwGG nicht erkannt hat.

6. Strafbemessung:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die vom Beschwerdeführer begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, vor.

6.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.200 Euro mtl. netto; Vermögen: keines, Sorgepflichten.

Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Das Verhalten des Beschwerdeführers war ursächlich für das Zustandekommen eines Verkehrsunfalls mit Sach- und Personenschaden. Ob allenfalls auch die Unfallgegnerin ein (Mit-)verschulden am Verkehrsunfall trifft, ist im gegenständlichen Verfahren nicht zu beurteilen und zu prüfen, jedoch erscheint unter Berücksichtigung der sich darstellenden Gesamtumstände des Vorfalles und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer erstmalig überhaupt verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, eine Milderung der gegen den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafe auf 60 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafe wird als (noch) ausreichend erachtet, um spezial- und generalpräventiven Überlegungen Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 24 Stunden festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Lösung des Falles von Rechtsfragen abhing, die

anhand der – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Da das Verwaltungsgericht nicht von dieser Rechtsprechung abwich und die Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu bewerten ist, liegen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger